

AUS DEM SCHRIFTTUM

**Dimitri Kessler/Elgin Keskin (Hrsg.),
Regulierung des Wirtschaftslebens
durch das Strafrecht in Deutschland
und der Ukraine, Verlag Dr. Kovač,
Hamburg 2016, 99,80 EUR**

Der vielversprechende Sammelband enthält acht Beiträge aus dem Kiew-Berlin-Austauschseminar 2015 des Netzwerks Ost-West. Die Beiträge stammen aus der Feder von Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Taras-Shevchenko-Universität Kiev und sind jeweils von einem deutschen und einem ukrainischen Studierenden unter der fachlichen Leitung von Prof. Dr. *Martin Heger* verfasst.

Der Themenauswahl ist aktuell und ansprechend. Sie reicht von der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen, Compliance und Selbstregulierung, Bekämpfung der Steuerhinterziehung, Datenschutz und „behavioural targeting“ im Online-Marketing bis hin zu Korruptionsrisiken in der privaten Wissenschaftsfinanzierung. Einige weitere der gewählten Themen sind allerdings für die in der Ukraine geführte Diskussion eher weniger repräsentativ (z. B. Urheberrechtsschutz bei Musik-Downloads, Legalisierung der Prostitution und die Freigabe weicher Drogen). Dies führt dazu, dass teilweise Rechtsfragen mit unterschiedlicher Problemtiefe diskutiert werden, teils fehlt es schlicht an einer entsprechenden Diskussion in der Ukraine.

Auffallend positiv ist die äußere Gestaltung des Bandes. Alle Beiträge sind durchgängig gut strukturiert und verfügen über ein vorangestelltes Abstract für den eiligen Leser. Der Band enthält ein konsolidiertes Literaturverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis. Die relevante deutsche Literatur ist gut erschlossen. Für die ukrainische Literatur drängt sich der Eindruck auf, dass hier weniger tief recherchiert wurde.

Auch ist es misslich, dass die Titel der in der Ukraine erschienenen Werke nur in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden, nicht aber im ukrainischen oder russischen Original.

In inhaltlicher Hinsicht liefern die Beiträge gerade für studentische Leser (deren Diskussionen im Rahmen des Netzwerks ja den Hintergrund für die spätere Veröffentlichung bilden) einen anschaulichen Überblick über die gewählten Themen. Freilich gelingt es den AutorInnen in unterschiedlichem Maße gut, über die Darstellung eines auslandsrechtlichen Teils hinaus wirklich rechtsvergleichend zu arbeiten. Es wäre andererseits sicherlich zu viel verlangt, dass die Studierenden hier eine kritische Gesamtperspektive auf die gewählten Rechtsordnungen einnehmen. Sie bewegen sich vielmehr im Rahmen der gewählten Ausschnitte und sind vom Duktus ihrer Arbeiten eher an Beschreibung und Klassifizierung interessiert.

Es bleibt am Ende die Frage nach dem Ertrag des Werkes. Zweifelsohne ist es für die VerfasserInnen gerade am Anfang ihrer juristischen Karriere eine besondere Auszeichnung, mit einer Veröffentlichung aufwarten zu können. Auch ist eine derartige Übung unbedingt zu empfehlen, um den Studierenden die Freude an der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragestellungen zu vermitteln. Dennoch stellt sich aus Lesersicht die Frage nach dem Wert des Werkes. Wer zu den genannten Themenstellungen an auslandsrechtlichen Informationen in der Ukraine interessiert ist, wird zweifelsohne fündig und erhält einen guten Einstieg. Die entsprechenden Darstellungen zum deutschen Recht sind, für sich genommen, auch durchaus nützlich, für den im deutschen Recht beheimateten Juristen aber oft allzu auf Anfängerniveau.

Ein spezifischer rechtsvergleichender Ertrag ist zumeist nicht erkennbar.

Bei allem Wohlwollen für die Idee der Veröffentlichung gemischt-studientischer Arbeiten wäre zu bedenken, ob es nicht mehr Sinn machte, die Beiträge zu vertiefen und einzeln in rechtsvergleichenden Fachzeitschriften zu veröffentlichen, wo die inhaltlichen Anforderungen höher sind.

Thomas Krüßmann

Aleksandra Pistalo, Religionsrecht in Serbien (Jus Ecclesiasticum 105), Mohr Siebeck, Tübingen 2013, Leinen, XIX, 222 Seiten, 64 EUR

Dem vorliegenden Buch liegt die 2012 an der Universität Trier angenommene juristische Dissertation der Autorin zugrunde. Hierbei handelt es sich um die bis dato einzige deutschsprachige Darstellung des modernen serbischen Religionsrechts in Buchform.¹

Nach einer Einleitung und einem Überblick zu Rechtsquellen und religionssoziologischen Daten gliedert sich das Werk in grundlegende, allgemeine Fragen, individual- und kollektivrechtliche Aspekte, einen eigenen Abschnitt zum Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften sowie schließlich Einzelfragen.

Die historische Einleitung beginnt mit Byzanz, der Ausformung der Ostkirche und der Christianisierung des Balkans und widmet sich ausführlich der Gründung und dem Wirken der Serbisch-Orthodoxen Kirche. Dieser Blickwinkel bleibt für den gesamten Abschnitt bestimmend, Erwähnung finden daneben der Islam als die Herrschaftsreligion des Osmanischen Rei-

ches (10–19) und das Judentum (14 f. Fn. 73), ab der Gründung Jugoslawiens erfasst der Fokus auch Katholiken und Unierte (23). Wenngleich die Darstellung dadurch parallele Entwicklungen weniger deutlich werden lässt, bringt sie umso deutlicher die zentrale Verbindung der Serbisch-Orthodoxen Kirche mit der serbischen Staatlichkeit (5) zum Ausdruck.

Die Darstellung des geltenden Religionsrechts erfolgt anhand der Bestimmungen der serbischen Verfassung und des Gesetzes über Kirchen und Religionsgemeinschaften². Sie nimmt dabei ständig Bezug zur Lehre des Religionsrechts, insbesondere auch der deutschen, sowie zur Rechtsprechung des EGMR, zu deren Beachtung Art. 20 Abs. 5 leg. cit. ausdrücklich verpflichtet.

Serbien reiht sich mit seinem Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften in die Reihe der Kooperationsysteme mit institutioneller Trennung (52–63), wie die Autorin treffend ausführt. Dieses Prinzip vermittelt ausdrücklich auch Art. 28 Abs. 1 leg. cit., wonach der Staat mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Förderung von Religionsfreiheit, Gemeinwohl und gemeinsamer Interessen kooperiert (63).

Breiten Raum nimmt sodann die Erörterung der Garantien der Religionsfreiheit ein. Die an der herrschenden Grundrechtsdogmatik orientierte Darstellung verweist in verschiedenen Zusammenhängen, wie Schutzbereich (67–83), Eingriff (84–89) und Rechtfertigung (89–101) auf eine gleichsam doppelte Verankerung in Verfassung und Gesetz. Wenngleich sich aus rechtspolitischen Gründen eine Wiederholung der Verbürgungen im Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften nachvollziehen lässt, erscheint es unzulässig, daraus etwa einen Ver-

¹ Vgl. *Sima Avramović*, Das neue serbische Religionsgesetz, öarr 53|2006, S. 447–460; *Dušan Rakitić*, Historische und gegenwärtige Aspekte des neuen Gesetzes über Kirchen und Religionsgemeinschaften in Serbien, öarr 53|2006, S. 461–484.

² Закон о црквима и верским заједницама, Службени гласник РС, 36/2006.

gleich mit dem Konzept einer „aggregierten Grundrechtsnorm“ zu ziehen, wie dies die Verfasserin tut (66 Fn. 3) setzt Letzteres doch mehrere Verfassungsvorschriften voraus.³ Das Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften ist demgegenüber, wie zutreffend schon in der Einleitung ausgeführt wird, (42–45), einfachgesetzlicher Natur.

Die Schrankentatbestände des Art. 43 Abs. 4 der serbischen Verfassung⁴ (92 f., 97–99) unterscheiden sich von jenen des Art. 9 Abs. 2 EMRK vor allem durch die zusätzliche Anführung der Verhinderung religiöser oder ethnischer Intoleranz als legitimes Ziel zur Beschränkung der Religionsfreiheit. Dieser Umstand wird ebenso wie im Vergleich zu anderen Staaten nicht normierte legitime Ziele nur gestreift (98 f.) und erst spät, im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Ausformung wieder aufgenommen (182).

Im Zusammenhang mit den aus der Religionsfreiheit folgenden positiven Gewährleistungspflichten verweist die Autorin auch auf den besonderen Minderheitenschutz der Art. 48, 79 und 81 der serbischen Verfassung, die leider im Anhang nicht mit abgedruckt sind. Zu weit geht hier wohl allerdings die Einordnung der finanziellen Förderung als Ausfluss grundrechtlicher Garantie (101).

Ein eigener Abschnitt ist dem Gebot der Gleichbehandlung gewidmet. Nach Ausführungen zu Art. 14 EMRK widmet sich die Autorin den verschie-

den Tatbeständen im serbischen Recht, zunächst auf Verfassungsebene (109–112), dann in einfachen Gesetzen (112–114). Die Autorin hinterfragt dabei insbesondere die Ungenauigkeit der Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 des Antidiskriminierungsgesetzes⁵ im Zusammenhang mit Laienarbeitnehmern von Religionsgemeinschaften, lässt allerdings die Beantwortung offen (113 f.).

Das nächste große Kapitel ist der Rechtsstellung von Kirchen und Religionsgemeinschaften gewidmet, welches zunächst die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf die Judikatur des EGMR nachzeichnet. Etwas unvermittelt scheint hier die Rechtsprechung des deutschen BVerfG (123–125) einzufließen, der Grund ihrer besonderen Bedeutsamkeit für das serbische Religionsrecht erklärt sich im besonderen Modellcharakter des deutschen Religionsrechts anlässlich der Abfassung des serbischen Gesetzes über Kirchen und Religionsgemeinschaften, worauf bereits früher – allerdings nur in einer Fußnote (43 Fn. 225) – hingewiesen worden ist. Auf Verfassungsebene ist die Autonomie der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Art. 44 Abs. 2 der serbischen Verfassung verankert. Dessen im Zusammenhang mit den entsprechenden Ausführungen gebotene eigene Übersetzung durch die Autorin weicht textlich von jener im Anhang abgedruckten ab (124).

Unter dem Titel besonderer Bereiche wird in der Folge zunächst auf das Mitgliedschaftsrecht, wo verständlicherweise ein Fokus auf die Vorschriften der Serbisch-Orthodoxen Kirche gelegt wird, eingegangen (130). Der Hinweis auf die innere Vorschrift, dass ein Austritt nicht möglich sei, bleibt allerdings ohne Bezug auf die gesetzliche Ausgestaltung der verfassungsrechtlich

³ Aus rechtsvergleichender Perspektive kann hierzu auf § 1 Abs. 2 III des österreichischen Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 1961/182, zuletzt geändert durch BGBl. I 2009/92 und etwa bereits die diesbezüglichen Ausführungen von *Inge Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien/New York 1971, S. 286–288, verwiesen werden.

⁴ Устав Републике Србије, Службени гласник РС, 98/2006.

⁵ Закон о забрани дискриминације, Службени гласник РС 22/2009.

garantierten Freiheit zum Wechsel der Religion (81). Ein zweiter Bereich ist die Gewährung staatlicher Vollstreckungshilfe für religiöse Entscheidungen, deren Ausmaß ungeklärt ist (130 f.).

Breiter Raum wird der Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften gewidmet (132–154), einschließlich einer ausführlichen Begründung der abgestuften Rechtsstellung (141–146) und der Registrierung neuer Gemeinschaften (146–154) unter kundigem Rückgriff auf die einschlägige Judikatur des EGMR, welche, wie ausgeführt, von Gesetzes wegen zu beachten ist. Besondere Erwähnung findet zudem die in der Verfassung verankerte Möglichkeit eines Verbots einer Religionsgemeinschaft durch Beschluss des Verfassungsgerichtes (136). Dem Vermögensrecht im Allgemeinen und Restitutionsfragen im Besonderen ist ebenfalls ein eigenes Kapitel zugeordnet (154–159), woran auch ohne ausdrücklichen Hinweis die gesellschaftliche und rechtliche Umbruchssituation des Landes besonders deutlich wird.

Weitere Artikel des neuen serbischen Gesetzes werden demgegenüber in einem cursorischen Abschnitt unter Einzelfragen zusammengefasst (160–164).

Mehr Raum steht wiederum für die Ausführungen über die Zusammenarbeit von Staat und Religionsgemeinschaften bei Anstaltsseelsorge (165–167) und in Bildungsfragen (167–177) zur Verfügung; insbesondere Letztere sind in informativer Weise mit über das Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften hinausgehenden Bezügen versehen.

Vor der Zusammenfassung (185–187) ist ein weiteres, abermals als Einzelfragen titulierte Kapitel eingeschoben, welches in aller Kürze Ehe- und Familienrecht (179), Arbeitsrecht (179 f.), Sozialrecht (180 f.) und Strafrecht (181–183) beleuchtet.

Ein Literaturverzeichnis, welches die breite Verwendung internationaler und rechtsvergleichender Schriften belegt, ein Dokumentenverzeichnis, ein Hinweis zum Auffinden der zitierten Rechtsprechung im Internet, ein Anhang mit einer, dem Österreichischen Archiv für Recht & Religion entnommenen deutschen Übersetzung des serbischen Gesetzes über Kirchen und Religionsgemeinschaften und einem dem Jahrbuch für Ostrecht entnommenen Auszug der Verfassung der Republik Serbien sowie ein Sachregister runden das Werk in technischer Hinsicht ab. Verbleibt anzumerken, dass sich mitunter Flüchtigkeitsfehler in den Text eingeschlichen haben, wie etwa die Vertauschung der Abkürzungen EMRK und EGMR (51) oder die unvollständige Wiedergabe der Übersetzung des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Kirchen und Religionsgemeinschaften (207)⁶. Dessen ungeachtet vermag das Werk einen mit reichen Anmerkungen versehenen Überblick über das serbische Religionsrecht, welcher insbesondere auch für rechtsvergleichende Arbeiten mit Gewinn herangezogen werden kann, zu bilden.

Wolfgang Wieshaider

Christina Maier, Der Weg zu einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation. Probleme des Verwaltungsschutzes im modernen Russland, Duncker & Humblot, Berlin 2015, 320 Seiten, 89,90 EUR

Das vorliegende Werk zeigt den langen und mit vielen Hürden versehenen Weg zur Etablierung eines gerichtlichen Rechtsschutzes des Bürgers gegenüber Handlungen der Verwaltung auf. Im Zarenreich und auch noch in der Sowjetunion war der Bürger von wenigen Ausnahmen abgesehen auf die behör-

⁶ Vgl. öarr 53|2006, S. 433–446 (434).

deninterne Verwaltungsbeschwerde beschränkt. Zwar kündigte die letzte Verfassung der Sowjetunion von 1977 (Art. 58 Abs. 2) die Einführung eines gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutzes an, das Ausführungsgesetz wurde jedoch erst zehn Jahre später unter *Gorbačëv* verabschiedet.

Seither werden Verwaltungsstreitigkeiten vor den allgemeinen Zivilgerichten, seit Etablierung der Wirtschaftgerichtsbarkeit auch vor den Wirtschaftsgerichten sowie, sofern Militärangehörige betroffen sind, in bestimmten Fällen auch vor den Militärgerichten ausgetragen. Eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit existiert dagegen nicht, obwohl die russische Verfassung in Art. 118 Abs. 2 neben der Verfassungs-, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsieht. An diesem Konzept ist trotz aller hiermit vor allem infolge der Zuständigkeitsüberschneidungen verbundenen Schwierigkeiten, worauf die Verfasserin zu Recht hinweist, festgehalten worden.

Verfahren und Probleme der auf zwei Instanzenzüge aufgespaltenen Verwaltungssachen werden in der Arbeit ausführlich dargelegt und analysiert. Auch mit den Bemühungen um die Etablierung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine spezielle Kodifikation des Verwaltungsprozessrechts setzt sich die Verfasserin deziidiert auseinander. Während Ersteres mit der Einstellung des Gesetzgebungsverfahrens in der Staatsduma im Jahr 2013 nach 13 Jahren wohl auf unabsehbare Zeit gescheitert ist, ist 2015 ein Verwaltungsprozessgesetzbuch verabschiedet worden, nachdem rudimentäre Regelungen für den Prozess in Verwaltungssachen zuvor im Zivil- und im Wirtschaftsprozessgesetzbuch enthalten waren. Der Anwendungsbereich des Verwaltungsprozessrechts beschränkt sich auf den Verwaltungsprozess vor den allgemeinen Gerichten. Der Verwaltungsprozess vor

den Wirtschaftsgerichten, deren Zuständigkeiten nach Auflösung des Obersten Wirtschaftsgerichts und Vereinigung der drei Instanzen der Wirtschaftsgerichte, der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte unter dem höchsten Gericht, dem Obersten Gericht der Russischen Föderation, beschnitten wurden, richtet sich weiter nach dem Wirtschaftsprozessgesetzbuch.

Übersichten über den Gang der Gesetzgebungsverfahren sowie eine deutsche Übersetzung der nie umgesetzten Verordnung der Provisorischen Regierung von 1917, des Unionsgesetzes von 1987 sowie der Entwürfe eines Verwaltungsgerichtsgesetzes und einer Verwaltungsprozessordnung sind der Arbeit in einem dokumentarischen Anhang beigelegt. Der endgültige Text des im Februar verabschiedeten und im September 2015 in Kraft getretenen Verwaltungsprozessgesetzbuchs unterscheidet sich von der Gesetzesvorlage dem Umfang nach erheblich. Eine gründliche Analyse kann indes vom vorliegenden Werk, das im Wintersemester 2010/11 als Dissertation von der Universität Tübingen angenommen wurde, nicht erwartet werden. Den Reformen Gerichtsorganisation und -verfahren von 2013/2014 ist jedoch durch einen Nachtrag Rechnung getragen worden, womit der Leser über die wichtigsten organisatorischen Änderungen unterrichtet wird und einen ersten Einblick in das neue Verwaltungsprozessgesetzbuch erhält.

Carmen Schmidt

Anne-Sylvie Pigeonnier, Européanisation et démocratisation des États baltes dans la période de préadhésion à l'UE. Le rôle de la conditionnalité politique des organisations européennes, Peter Lang Verlag, Brüssel 2015, 263 Seiten, 44,90 EUR

Die Europäische Union hat von den Beitrittskandidaten nicht nur die Übernahme des *acquis communautaire*, ihres gesamten Regelwerks, sondern auch die Schaffung einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung und die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte verlangt. Der Einfluss dieser politischen Konditionalität der Europäischen Union sowie von Europarat und anderen europäischen Organisationen auf die Konsolidierung demokratischer Strukturen in den baltischen Staaten ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit und wird anhand von vier Fallstudien analysiert. Untersucht werden die Bekämpfung der Korruption, die Schaffung eines rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden öffentlichen Dienstes, die Dezentralisierung auf regionaler und auf lokaler Ebene sowie der Schutz nationaler Minderheiten.

Die Studie bestätigt die Ausgangshypothese, dass der vertikale Druck der Europäischen Union mehr die demokratischen Reformen vor dem Beitritt als die Sozialisierung und Aneignung der Normen gefördert hat. Vor dem Beitritt erweist sich der Politiktransfer durch Konditionalität als ein recht machtvolles Instrument zur Schaffung vor allem des rechtlichen und institutionellen Rahmens. Die faktische Umsetzung ist hingegen bereits infolge des engen Zeitplans der Beitrittsverhandlungen unvollständig geblieben, sodass auch die Europäisierung nur als unvollständig und oberflächlich qualifiziert werden kann. Der Einfluss der Konditionalität auf die politische Praxis, Mentalitäten und Gesellschaft wird von der Verfasserin im Beitrittszeitpunkt dabei

als eher gering eingeschätzt. Zu Recht wird aber darauf hingewiesen, dass auch der Einfluss anderer europäischer Organisationen und insbesondere des Europarats und seiner Organe nicht unterschätzt werden darf. Während die EU-Konditionalität mangels Verankerung der politischen Kriterien im Gemeinschaftsrecht mit dem Beitritt grundsätzlich entfallen ist, besteht das demokratische Monitoring und damit die – allerdings schwächere Konditionalität – des Europarats grundsätzlich fort.

Die Schwächen der politischen Konditionalität werden jedoch bereits in der Vorbereitungsperiode deutlich. Während die Wirtschaftskriterien durch das Gemeinschaftsrecht bestimmt werden und Verstöße auch nach dem Beitritt Sanktionen nach sich ziehen können, existiert kein klares Demokratie- und Rechtsstaatsmodell, was nicht nur zu weichen Maßstäben und weitem Ermessen der Europäischen Kommission bei Bewertung der Erfüllung der politischen Kriterien, sondern ebenfalls zu unterschiedlichen Forderungen der beteiligten Akteure führen kann. Ein anschauliches Beispiel bietet insofern die zuwiderlaufende Haltung des Europarats, der eine Dezentralisierung durch autonome Regionen favorisiert, und der Europäischen Union, die sich im Interesse einer besseren Verwaltung der Hilfen aus den Strukturfonds für eine Zentralisierung der Verwaltung einsetzte.

Dank des reformfreundlichen Umfelds und der Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Fortsetzung der begonnenen Reformen auch nach dem Beitritt sind Politiktransfer und Europäisierung in den baltischen Staaten im Wesentlichen abgeschlossen, auch wenn in einzelnen Bereichen – wie beispielsweise, so die Verfasserin, im Fall der Territorialreform in Litauen oder beim Minderheitenschutz in Lettland – Verbesserungen wünschenswert sind. Ob aber das Instrument der politischen

Konditionalität nachhaltig Einfluss auf die demokratische Entwicklung eines Staates haben kann, ist gerade in Anbetracht der autoritären Wende in Polen und Ungarn eine aktuelle Frage, die erst durch weitere und längerfristige Studien beantwortet werden kann, für die das vorliegende Werk aber bereits eine Basis schafft. Wie schwach die Einwirkungsmöglichkeiten von Europäischer Union und Europarat sind, wird von der Verfasserin allerdings bereits am ungarischen Beispiel aufgezeigt.

Die in der vorliegenden Arbeit gewonnenen Erkenntnisse sind indes nicht nur im Hinblick auf den Stand der Europäisierung der untersuchten baltischen EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung. Berücksichtigung finden sollten die Erfahrungen der Beitrittsländer von 2004 auch im Rahmen künftiger Beitrittsverfahren, womit das besprochene Werk auch hinreichend Diskussionsstoff im Hinblick auf den Beitritt der Staaten des westlichen Balkans und der Türkei liefert und allen hieran Mitwirkenden als Pflichtlektüre sehr zu empfehlen ist.

Carmen Schmidt

Martin Avenarius, Fremde Traditionen des römischen Rechts. Einfluss, Wahrnehmung und Argument des „rimskoe pravo“ im russischen Zarenreich des 19. Jahrhunderts, Wallstein, Göttingen 2014, 776 Seiten, 98 EUR

Die russische Rechtsgeschichte – wie auch die Geschichte Russlands generell – wird oftmals als Defizitgeschichte geschrieben, verläuft die Stoßrichtung von Reform oder Rezeption doch klassischer Weise von West nach Ost. Auch deshalb scheint einem Vergleich die wertende Analyse inhärent. Eine Darstellung größeren Ausmaßes läuft daher Gefahr, vor allem Rückständigkeit zu beweisen. In der vorliegenden Monographie begegnet der Verfasser dieser

Gefahr erstens mit methodischer Klarheit: Seinen Methoden widmet der Verfasser zu Recht ein 48-seitiges Kapitel und darin allein zehn Seiten der Fortschrittsdebatte. So bettet er die juristische Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts auch in den generellen Modernisierungsdiskurs. Zweitens mit einem erhellenden Perspektivwechsel im Schwerpunktkapitel zur Rezeption des römischen Rechts bis 1922. So stellt der Verfasser Rückwirkungen fest, die russische Einflüsse auf die deutsche Wissenschaft zum römischen Recht belegen. Die These, dass trotz der formalen Nichtgeltung in Russland von einer Wirkung des römischen Rechts auf den russischen, juristischen Diskurs auszugehen ist, wird auf 776 Seiten überzeugend belegt. Eine umfassende und systematische Darstellung zur Rezeption des römischen Rechts in Russland, die verschiedene Forschungsansätze und Positionen wiedergibt, existierte bisher nicht.

Das vorliegende Buch ist die Abschlusspublikation des 2006 begonnenen DFG-Projekts „Römische Rechtstradition und Zivilrechtswissenschaft in Rußland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1922“ und umfasst insgesamt 20 Kapitel, die wiederum vier Schwerpunkten zugeordnet werden können: Grundlegendes (Einführung, Methoden und Forschungsstand, Kapitel 1–4), historischer Kontext (bis zur Regierungszeit Nikolaus’ I., Kapitel 5 und 6), der Forschungsschwerpunkt zur Rezeption des römischen Rechts bis 1922 (Kapitel 7–18) und ein Ausblick sowie die Schlussbetrachtung (Kapitel 19 und 20).

Die Entwicklung hin zur Umsetzung einer römisch-rechtlichen Methodik und Dogmatik im Rechtsalltag liest der Verfasser insbesondere an der Rechtsprechung der Kassationsabteilung des Dirigierenden Senats ab, die letztlich die Kodifikationsentwürfe zur Jahrhundertwende vorbereitete. Diese traten zwar selbst nicht in Kraft,

bildeten jedoch die Grundlage zur Erstellung nachfolgender Zivilgesetzbücher. Allein diese Erkenntnis schließt bereits eine Lücke in der bisherigen Forschung. Bemerkenswert ist ebenfalls die bisher vernachlässigte Darstellung der gegenseitigen Beeinflussung der römisch-rechtlichen Wissenschaft von deutsch- und russischsprachigen Akademikern (beispielsweise *Sergej Muromcev*, S. 420 ff.) bzw. der sich daraus entwickelnden Wechselwirkung der akademischen Debatte auf die Rechtsentwicklung selbst. Auch die Würdigung *Iosif Pokrovskijs* und seines Hauptwerks „Die Grundprobleme des Bürgerlichen Rechts“ (v. a. S. 442-453), der sich mit der Stellung des Individuums im Recht allgemein, im bürgerlichen Recht und im Verhältnis zum Staat befasste, ist angesichts der grundlegenden Probleme, die bezüglich des subjektiven Rechts und des individuellen und effektiven Rechtsschutzes bis heute bestehen, erfreulich.

Der Studie gelingt es, die Rezeption in ihrer Breite darzustellen. Das Panorama verstellt jedoch an mancher Stelle den Blick in die Tiefe. Dies ist dem Verfasser bewusst und so stellt er fest, dass „eine über die Überblicksdarstellung hinausgehende wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes nur in Ansätzen möglich war“ (S. 17). Den teilweise kompilativen Gehalt begründet er mit fehlenden hermeneutischen Voraussetzungen und der „Dürftigkeit des wissenschaftlichen Dialogs“ (S. 17). Diese Diagnose trifft darüber hinaus leider auch auf andere Bereiche des heutigen rechtswissenschaftlichen Diskurses in Russland (beispielsweise in der Staatsrechtslehre) zu. Augenfällig ist dieser Umstand jedoch nur in den Teilen, die nicht dem Hauptteil (Kapitel 7–18) zugerechnet werden können. So wird beispielsweise der Streit darüber, ob es private Eigentumsformen ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Russland gab, mit

Verweis auf *Richard Pipes*⁷ und *Christoph Schmidt*⁸ beigelegt, obwohl vor allem *Martina Winkler*⁹ den zeitgenössischen Umgang mit den Eigentumsbegriffen in ein neues Licht und die Einigkeit der heutigen Forschung begründet in Frage stellt.

Das Kölner Projekt mag abgeschlossen sein, die Möglichkeiten, die sich aus der Beschäftigung mit der Rezeption des römischen Rechts in Russland ergeben, sind jedoch noch lange nicht ausgeschöpft. Das vorliegende Buch kann zusammenfassend durchaus als künftiges Standardwerk bezeichnet werden, das die Forschung zum römischen Recht um eine neue Perspektive bereichert hat und dessen Teilstücke mit Sicherheit die Grundlage für einige Dissertationsschriften sein werden.

Benjamin Reeve

⁷ *Richard Pipes*, Rußland vor der Revolution. Staat und Gesellschaft im Zarenreich, München 1977.

⁸ *Christoph Schmidt*, Russische Geschichte 1547–1917, München 2003, S. 190.

⁹ *Martina Winkler*, „Eigentum! Heiliges Recht! Seele der Gesellschaft“: Adel, Eigentum und Autokratie in Russland im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: *Walter Sperling* (Hrsg.), *Jenseits der Zarenmacht. Dimensionen des Politischen im Russischen Reich 1800–1917. Historische Politikforschung*, Bd. 16. Frankfurt/New York 2008. S.71–97; *dies.*, Eigentum in der neuen Kulturgeschichte: Begriffe und Perspektiven am Beispiel Russlands. Teil I–III, in: Paolo Freire Zentrum (<http://www.pfz.at/article264.htm>), Stand: 24.6.2015; *dies.*, „Mein Besitz, Landgut, Erbland, Dorf oder wie auch immer Du es nennen möchtest“. Eine russische Begriffsgeschichte des Eigentums, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, Neue Folge*, Bd. 60, Heft 3/2012, S. 321–349.